

Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung auf dem Areal der Firma TUCHER-Brauerei an der Tucherstraße und der Hans-Mangold-Straße, Fürth

hier: Zustimmung zur Zweckvereinbarung

Anlagen: Text der Zweckvereinbarung mit Plan; Flur-Plan, Stadtplanauszug, RS 230–1443–3/02 v. 06.08.02;

- I. Die Brauerei TUCHER (nachfolgend kurz Firma TUCHER genannt) plant und baut (bzw. hat z.T. bereits fertiggestellt) ein Logistik- und Brauereizentrum auf den von ihr erworbenen Grundstücken im Bereich des ehemaligen MOB-Depots Nürnberg-Fürth bzw. der Johnson-Kaserne Fürth. Die Gebäude und Anlagen werden z.T. durch Überbauung der Stadtgrenze Nürnberg-Fürth errichtet.

Die Entwässerung der Brau- und Flaschenreinigungsanlage soll gemäß Antrag der Firma TUCHER nach Fürth erfolgen.

Zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung (s. § 2 des Zweckvereinbarungsentwurfes) an die Stadt Fürth und der notwendigen hoheitlichen Befugnisse (s. § 3) für die Erhebung der sich daraus ergebenden Beitrags- und Gebührenansprüche gegenüber Firma TUCHER ist zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth nach Art 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 5 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Zweckvereinbarung abzuschließen.

Das Gebiet, auf das die Zweckvereinbarung Rechtswirkung erzielt (s. § 1), ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) gestrichelt umrandet. Der Lageplan wird Bestandteil der Vereinbarung

In übereinstimmender Auslegung der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der beiden Städte sind für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage durch das Brau- und Logistikzentrum der Fa. TUCHER Einleitungsgebühren (= Kanalbenutzungsgebühren) zu erheben. Je nach Verschmutzungsgrad des Abwassers wird außerdem ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Die Gebühr bzw. der Zuschlag entstehen mit der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage.

Die Übergabestelle für das in der Brau- und Flaschenreinigungsanlage entstandene Abwasser liegt an der Grundstücksgrenze des TUCHER-Areals zur Hans-Mangold-Straße, somit eindeutig auf Fürther Stadtgebiet. Die Stadt Fürth erbringt die Reinigungsleistung für dieses Abwasser. Die Stadt Fürth erhebt somit in eigener Zuständigkeit und in vollem Umfang nach ihrer jeweiligen BGS-EWS die entstandenen Gebühren und Zuschläge.

Für die Anlagen- und Gebäudeteile, deren Schmutzwasser (weiterhin) nach Nürnberg , Pahrenstraße, fließt, erhebt die Stadt Nürnberg die entstandenen Gebühren (und eventl.) Zuschläge.

Kanalbenutzungsgebühren für Niederschlagswasser fallen derzeit nicht an, da die Firma TUCHER das Niederschlagswasser in den RMD-Kanal einleitet.

Auf das Zweckvereinbarungsgebiet bezogen, hat die Stadt Fürth über § 2 und 3 der Zweckvereinbarung auch das Recht zur Erhebung von Beiträgen für neu entstehende Geschoßflächen auf Nürnberger Stadtgebiet. Für bereits durch die Stadt Nürnberg abgerechnete Grundstücks- und Geschoßflächen ist der Stadt Fürth gemäß einem Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Nürnberg ein Ausgleichsbetrag in Aussicht gestellt.

In den Vorgesprächen mit der Stadt Nürnberg wurde vereinbart, daß die Stadt Fürth die Genehmigung der Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 KommZG bei der Regierung von Mittelfranken einholt. Die Regierung äußerte in ihrem Schreiben vom 06.08.2002 (s. Anlage) keine Bedenken gegen die Zweckvereinbarung. Lediglich sollten in § 3 Satz 3 die Satzungen genau bezeichnet und in § 8 das Wirksamwerden geregelt werden. Diese Auflagen wurden erledigt.

Als Tag des Wirksamwerdens der Zweckvereinbarung ist der 01.11.2002 vorgesehen. Der sich bis dahin ergebende Zeitraum wird benötigt, um die abschließende Genehmigung der Zweckvereinbarung von der Regierung von Mittelfranken einzuholen, sie auszufertigen und in den Amtsblättern beider Städte zu veröffentlichen. Sollte dies erst bis nach dem 01.11.2002 gelingen, ist das Wirksamwerden zum 01.12.2002 vorgesehen.

Das Rechtsamt und das Tiefbauamt haben dem Zweckvereinbarungsentwurf in der vorliegenden Form zugestimmt.

Der Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg hat seine Zustimmung ebenfalls in Aussicht gestellt. Dort erfolgt eine Vorlage zum Werkausschuß am 24.09.2002.

Der Finanzausschuß wird nun um Empfehlung und der Stadtrat um Zustimmung zur Zweckvereinbarung und Ermächtigung des Baureferenten zum Abschluß der Vereinbarung gebeten.

II. BvA zur Vorlage im Finanzausschuß und Stadtrat 25.09.2002

Fürth, 09.09.2002
Baureferat

Krauß